

Resolution
vom 28. DPT
verabschiedet



28. Deutscher Psychotherapeutentag am
23. April 2016 in Berlin

Deutscher Psychotherapeutentag fordert umfassenden Schutz der Behandlungsbeziehung vor Ausspähung!

Am 20. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum BKA-Gesetz zur Terrorabwehr verkündet. Sie enthält unter anderem den bedeutsamen Satz:

„Unberührt bleibt, dass in die für die anderen Berufsgeheimnisträger gebotene Abwägung auch unter Berücksichtigung des Art. 12 Abs. 1 GG die Vertrauensbedürftigkeit der jeweiligen Kommunikationsbeziehungen im jeweiligen Einzelfall maßgeblich einzufließen hat und darüber hinaus eine Überwachung - etwa für psychotherapeutische Gespräche - auch unter dem Gesichtspunkt des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausgeschlossen sein kann.“ Mit „anderen Berufsgeheimnisträgern“ sind Journalisten, Ärzte und Psychotherapeuten gemeint.

Dieser Gedanke fügt sich ein in umfassende Erwägungen, mit denen das Gericht den Kernbereich privater Lebensgestaltung in gesteigertem Maße vor Ausspähung schützen will.

Der Deutsche Psychotherapeutentag begrüßt diese Rechtsprechung. Wird sie von den Sicherheitsbehörden buchstabengetreu umgesetzt, sind künftig das Abhören psychotherapeutischer Gespräche, das Ausspähen von Patientenakten und ähnliche Maßnahmen nicht mehr möglich.

Die Forderung nach diesem Schutz richtet der Deutsche Psychotherapeutentag jetzt an den Bundesgesetzgeber. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

ist er angehalten, das BKA-Gesetz umfassend zu überarbeiten, gerade auch beim Kernbereichsschutz.

Nimmt er die Aussagen des Gerichts zur Psychotherapie ernst, wäre es konsequent, die Berufsgruppe der Psychotherapeuten mit dem höchstmöglichen Schutz zu versehen, denn Psychotherapie berührt immer den Bereich höchstpersönlicher Privatheit des Menschen. Wenn sie nicht den Kernbereich der absolut geschützten persönlichen Lebensgestaltung betrifft, was dann?

Wir fordern deshalb den Bundesgesetzgeber mit Entschiedenheit auf, die Psychotherapeuten in die Gruppe der Schweigepflichtigen nach § 20u Abs. 1 BKA-Gesetz (Abgeordnete, Geistliche und Rechtsanwälte) aufzunehmen, denen absoluter Schutz zukommt. Darüber hinaus muss eine Anpassung der landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsgesetze an das verfassungsrechtlich Gebotene erfolgen.